

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung für Hochwasserschutz-
maßnahmen im Bereich Niedernjesa

Die Gemeinde Friedland hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 68 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ für den Hochwasserschutz in Niedernjesa, aufgeteilt in zwei Bauabschnitte (Süd und Nord), beantragt. Es sollen Hochwasserschutzdämme und Hochwasserschutzmaßnahmen erstellt werden und an zwei Bereichen Abgrabungen zur Schaffung von Retentionsraum entstehen.

Gemäß § 70 WHG und § 109 NWG² i.V.m. § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG³ i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 NVwVfG⁴ wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sind in den Gemeinden auszulegen, in denen sich die beabsichtigte Benutzung voraussichtlich auswirkt. Einzelheiten zu diesem Vorhaben sind aus dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen zu entnehmen, die bei der

Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland, OT Groß Schneen,

einen Monat und zwar vom 08.04.2024 bis einschließlich 08.05.2024

ausliegen und nach telefonischer Voranmeldung, Tel. 05504/8020, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden können.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen können auch über die Homepage des Landkreises Göttingen unter www.landkreisgoettingen.de und der Rubrik „Themen & Leistungen > Umwelt & Tiere“ eingesehen werden.

Gegen das beantragte Vorhaben kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt wird, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis 22.05.2024, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland, oder beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Einwendungen erheben. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Hinweis: Es handelt sich um die erneute Auslegung der Antragsunterlagen, welche sich inhaltlich nicht geändert haben. Daher gelten die bisher in dem Verfahren vorgebrachten Einwendungen weiterhin.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der/des Einwendenden enthalten und erkennen lassen, für welches Rechtsgut eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Mit Ablauf

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung.

² Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBl. S. 64) in der jeweils gültigen Fassung.

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils gültigen Fassung.

⁴ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311) in der jeweils gültigen Fassung

der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Zur Vermeidung des Ausschlusses sollten die Einwendungen daher innerhalb der genannten Frist erhoben werden.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den übrigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, wobei bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen oder Vereinigungen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

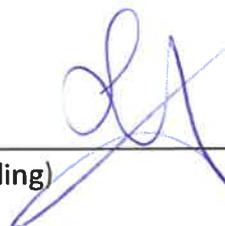
Der Erörterungstermin kann nach § 109 Abs.2 Nr. 1 NWG entfallen oder auf die Erörterung bestimmter entscheidungserheblicher Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden; soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden nur diese unter Mitteilung der Beschränkung schriftlich benachrichtigt.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es nach § 109 Abs. 2 Nr. 3 NWG keines neuen Planfeststellungsbeschlusses.

Gemeinde Friedland
Bönneker Straße 2
37133 Friedland

Friedland, den 25.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung:



(Löding)

